



# VEREINSSATZUNG

In der Fassung vom 27.04.2013, zuletzt geändert durch Beschluss der

Mitgliederversammlung am 15.03.2026

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Kennel-Bad e. V.“
  - I. Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
  - II. Er ist im Vereinsregister unter der Registernummer 4143 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck sind die öffentliche Gesundheitspflege, die Förderung des Schwimmsports in Braunschweig sowie die Erhaltung und Pflege des Kennel-Bades.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.



### § 3 Gliederung

Für jede Aufgabe im Verein kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung mit Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden.

### § 4 Mitgliedschaft/ Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven/fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. (nachzulesen in der aktuellen Beitragsordnung). Der Jahresbeitrag ist immer in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr fällig, unabhängig von dem Eintrittsdatum.

3. Alle Zahlungen an den Verein sind ab 2023 per SEPA-Lastschrift zu leisten.

Die Fälligkeitstermine für Beiträge sind:

- Für Jahresbeiträge der 15.02. des Jahres
- Die Beiträge zur finanziellen Abgeltung der nicht geleisteten Vereinsdienste werden zum 01.03 des folgenden Jahres eingezogen

Entstehende Kosten für die Nichteinlösung von Lastschriften (Rücklastschrift) sind vom Mitglied zu tragen. Diese sind, inkl. der ausstehenden Beträge innerhalb eines Monats, nach der Rücklastschrift, per Überweisung auf ein Bankkonto des Kennel Bad e. V. oder in Ausnahmefällen in bar zu entrichten.

Die Höhe der Kosten der Rücklastschrift werden dem Mitglied per Brief oder E-Mail mitgeteilt.



Bei Zahlungsausständen einzelner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt Mahngebühren zu erheben, diese belaufen sich – ab der zweiten Zahlungserinnerung – auf 5,00 €, für weitere Mahnungen belaufen sich die Mahngebühren auf 10,00 €.

4. Passives/Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm betätigen oder Leistungen in Anspruch nehmen zu wollen.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende können Personen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben.

Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.

Der Beschluss bedarf der 2/3- Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung und Arbeitsdienst befreit. Darüber hinaus Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bzw. per E-Mail zu erklären.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, insbesondere in der Öffentlichkeit oder
  - wegen groben und nicht ordnungsgemäßen Verhaltens



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 20 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann, von dem betroffenen Mitglied der Ehrenrat angerufen werden. Dies muss schriftlich an die Geschäftsstelle und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Der Ehrenrat spricht nach dem in seiner Geschäftsordnung näher geregelten Verfahren eine Empfehlung aus. Der Vorstand entscheidet dann Endgültig.

4. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.  
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.  
Ferner ist das Mitglied verpflichtet, unaufgefordert sämtliche Schlüssel und Mitgliedsausweise an ein Mitglied des Vorstandes zurückzugeben.



## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Gelände des Kennel-Bades unter Beachtung der Ordnungen des Vereines zu betreten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und zur Einhaltung der guten Sitten verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Wahrnehmung der Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere auch der kostenlose Zutritt zum Gelände des Kennel Bad e.V., kann durch den Vorstand bei Zahlungsrückstand untersagt werden.

Die Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge wird außerhalb der Satzung, in der Beitragsordnung geregelt.

4. Jedes Mitglied hat von dem Kalenderjahr an, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet, jährlich 6 (sechs) Stunden Vereinsdienst zu leisten.

Der Vereinsdienst dient zur Erhaltung und Pflege des Kennel-Bades.

Für Vorstandsmitglieder und deren Partner gilt der Vereinsdienst mit der Vorstandsarbeit als abgegolten.

Mindestens 12 Arbeitseinsätze müssen vom Vorstand pro Jahr angeboten und durchgeführt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Termine ansetzen.

Die Termine für die Arbeitseinsätze für das laufende Jahr werden auf der Homepage und im Newsletter bekanntgegeben.



Arbeitsstunden sind ausschließlich an diesen Terminen abzuleisten.

Den finanziellen Wert des Vereinsdienstes pro Stunde beschließt die Mitgliederversammlung (nachzulesen in der aktuellen Beitragsordnung).

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden zum 31.12. des laufenden Jahres laut aktueller Beitragsordnung abgerechnet. Eine fällige Zahlung wird zum 01.03. des darauffolgenden Jahres per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Mitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf individuelle Termine zur Ableistung der Arbeitsstunden.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- 3 stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in



2. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 12 Ressortleiter/in, die zur Ausübung der unterschiedlichen Aufgaben aus der Geschäftsordnung durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.

Die Zuständigkeiten des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus den im Abs. 1 gen. Personen zusammen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten des Vereins; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke/Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

4. Jedes Vorstandsmitglied des Geschäftsführenden Vorstandes wird von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Es bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen, welches das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.



5. Die Haftung des Vorstandes dem Verein gegenüber wird auf solche Schäden begrenzt, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind.

## **§ 9 Vergütung für die Vereinsarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter des Kennel-Bad e.V. werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a SSTG (Ehrenamtszuschale) geeignete Personen beauftragen.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den Kennel-Bad e.V. nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Kennel-Bad e.V. gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Kennel-Bad e.V.
5. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Kennel-Bad e. V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- /, Reise-/, Telefonkosten und Porto.



## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im Februar, statt. Der Termin für die Mitgliederversammlung muss im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem/r Vertreter/in einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliedsversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich bis zum 01.01. bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Sonstige Anträge können noch bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Diese werden in der Mitgliederversammlung als Tischvorlage ausgelegt.

Ob über Anträge beschlossen werden soll, die erst in der Mitgliederversammlung mündlich/schriftlich gestellt werden, entscheidet der Vorstand.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl des Ehrenrates
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, sowie deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins



4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/-in geleitet.  
Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend oder stellt der/die nach Satz 1 Berufene einen entsprechenden Antrag, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/-in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme der/s zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.  
Schriftliche Abstimmungen oder geheim durchgeführte Wahlen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.  
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Dies kann nach Saisonöffnung 4 Wochen lang eingesehen werden.
7. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.  
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.



## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung wird jeweils durch zwei Kassenprüfer durchgeführt. Jedes Jahr soll einer der Kassenprüfer/-innen neu gewählt werden.  
Ferner ist ein Ersatzmitglied zu wählen.  
Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.  
Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder in einem von ihm eingesetzten Ausschuss sein.
2. Die Kassenprüfer/-innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege zum Ende des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 12 Ehrenrat**

1. Zur Wahrung des inneren Friedens des Vereins und zur Entscheidung über strittige Beitritts- und Ausschlussfragen ist ein Ehrenrat zu wählen.  
Er besteht aus 3 Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.  
Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein und werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, muss in der folgenden Mitgliederversammlung des Vereins ein neues Mitglied für den Ehrenrat gewählt werden.  
Dessen Amtszeit richtet sich nach derjenigen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates.  
Die Wiederwahl der Mitglieder des Ehrenrates ist zulässig.



### **§ 13 Ordnungen**

Der Vorstand hat eine Beitragsordnung und eine Ordnung für die Benutzung des Geländes zu erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes beschlossen.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

Die Ordnungen werden ausgehängt.

### **§ 14 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 5.

Dieser Tagesordnungspunkt muss zwingend in der Einladung, spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kennel-Bad e.V. an das Kinder- & Jugendzentrum Heidberg, Gerastraße 18, 38124 Braunschweig, oder eine vergleichbare Einrichtung im Stadtteil Heidberg, falls das genannte Kinder- & Jugendzentrum nicht mehr bestehen sollte, das/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



## § 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. Ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit, später verlieren, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle, sowie geringfügige Änderungen aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder der Finanzbehörde selbstständig vorzunehmen.